jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/5/11 1Ob131/60, 3Ob158/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1960

Norm

JN §104 B

Rechtssatz

Die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtes als ausschließlicher Gerichtsstand schließt die Klage im Inlande dann nicht aus, wenn die Urteile des ausländischen Gerichtes im Inlande nicht vollstreckbar wären, sodaß der Kläger auch im Fall des Obsiegens beim ausländischen Gericht nicht die Möglichkeit hätte, sein Recht gegen den in Österreich wohnenden Beklagten durchzusetzen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 131/60
  Entscheidungstext OGH 11.05.1960 1 Ob 131/60
  Veröff: EvBl 1960/259 S 439
- 3 Ob 158/61
  Entscheidungstext OGH 26.04.1961 3 Ob 158/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0046900

Dokumentnummer

JJR_19600511_OGH0002_0010OB00131_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at